

ANGEBOTSVIELFALT  
INFORMATION  
BERATUNG

**A!B**

**Austria Immobilienbörse**



# BÖRSENORDNUNG

Vereinsordnung gem. §13 der Statuten des Vereins „AIB - Austria Immobilienmarkt“



## Präambel

Zweck der Mitgliedschaft im Verein (im folgenden: „Börse“) ist die umfassende Zusammenarbeit, d.h. die Bereitschaft jedes Mitglieds, mit einem anderen Mitglied Gemeinschaftsgeschäfte über die eigenen Objekte zu machen. Zu diesem Zweck gelten für die Zusammenarbeit innerhalb der Börse folgende Grundsätze:

- 1) Möglichst umfassende Einbringungspflicht
- 2) Verpflichtung zur aktiven Tätigkeit am Markt, d.h. zur Bearbeitung der Objekte
- 3) Verpflichtung zur kollegialen Unterstützung bei der Abwicklung der Geschäftsfälle
- 4) Bemühen um Aufträge zu marktkonformen Preisen
- 5) Bemühen um eine angemessene Provision
- 6) Verpflichtung zur laufenden Objektwartung
- 7) Verpflichtung und Bereitschaft zur Offenlegung des Auftragsverhältnisses im Anlaßfall

## §1 anzuwendende Bestimmungen

Auf die Zusammenarbeit in der Börse sowie auf die Abwicklung aller Börsengeschäfte finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) die Statuten des Vereines
- 2) die vorliegende Börsenordnung
- 3) die Schiedsgerichtordnung des Vereines
- 4) die Beschlüsse der Organe des Vereines
- 5) das Maklergesetz BGBl 1996/262 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

## §2 Börsentage

1) Die Börse findet am Sitz des Vereins in regelmäßigen Abständen statt, die vom Börsenvorstand unter Rücksichtnahme auf die beruflichen Belange der Börsenmitglieder festgesetzt werden (Börsentage). In begründeten Ausnahmefällen kann der Börsentag auch außerhalb des Vereinssitzes an einem hierfür geeigneten Ort abgehalten werden. Von den Börsentagen sind die Mitglieder mindestens eine Woche im voraus zu verständigen. Finden die Börsentage am selben Ort an den voraus bestimmten Tagen jeweils zur gleichen Zeit statt, so genügt bis zum Eintritt einer Änderung eine einmalige Verständigung.

2) Von jedem Börsentag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und im Börsenordner chronologisch abzulegen.

3) Zur Teilnahme an den Börsentagen ist jedes Mitglied des Vereins persönlich oder durch einen Firmenvertreter im Sinne von §4 Artikel 4/2 der Statuten verpflichtet und berechtigt, sofern es nicht von der Ausübung seiner Rechte nach §11 Artikel 2 der Statuten ausgeschlossen ist.

---



### §3 Börsenvertreter

- 1) Jedes Börsenmitglied ist berechtigt für die Teilnahme an den Börsentagen ständige Vertreter (Börsenvertreter) namhaft zu machen, über dessen Zulassung der Zulassungsausschuss entscheidet. Die Zulassung setzt die persönliche und fachliche Eignung des Börsenvertreters wie überdies voraus, dass sich das Börsenmitglied schriftlich verpflichtet die Erklärungen seines Börsenvertreters ungeachtet des im Innenverhältnis bestehenden Ermächtigungsumfanges unbeschränkt gegen sich geltend zu lassen. Die Zulassung ist vom Zulassungsausschuss zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die an der persönlichen oder fachlichen Eignung des Börsenvertreters Zweifel rechtfertigen oder wenn der Börsenvertreter ein Verhalten setzt, das einen Ausschließungsgrund (§ 11 der Statuten) darstellt.
- 2) Der Börsenvertreter hat Sitz und Stimme am Börsentag, sofern das ihn entsendete Börsenmitglied nicht selbst anwesend ist. Mehrere Börsenvertreter eines Börsenmitglieds haben zusammen nur eine Stimme.
- 3) Die Zulassung und der Widerruf der Zulassung eines Börsenvertreters sowie das Ausscheiden eines Börsenvertreters infolge seiner Zurückziehung durch das ihn entsendende Börsenmitglied ist den übrigen Börsenmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

### §4 Leitung des Börsentages

Die Leitung des Börsentages unterliegt einem Rotationsprinzip unter allen Börsenmitgliedern und sind vom Präsidenten festzulegen.

### §5 Börsengeschäfte

Börsengeschäfte sind alle zwischen Börsenmitgliedern angebahnten Abschlüsse, die aufgrund von ordnungsgemäß in die Börse eingebrachten börsfähigen Angeboten und Nachfragen innerhalb oder außerhalb der Börse zustande kommen. Zur Einbringung von Angeboten und Nachfragen sind nur ordentliche Börsenmitglieder berechtigt.

### §6 Einbringungspflicht

Es besteht eine umfassende und generelle Einbringungspflicht. Ausgenommen hiervon sind nur folgende Fälle:

- 1) Mietwohnungen mit einer Miete unter ÖS 10.000,-- netto (exkl. BK und Ust.)
  - 2) Untersagung der Einbringung durch den Auftraggeber in Schriftform
  - 3) Ablehnung eines schriftlichen Auftrages, einer Börseeinbringung und eines schriftlichen Einbringungsverbotes durch den Auftraggeber, wenn dies gegenüber dem Auftraggeber nachweislich schriftlich mit einem vorgegebenen Text festgehalten wurde. Bei Mietwohnungen kann das schriftliche Festhalten mit vorgegebenen Text entfallen. (Es wird jedoch emp
-



fohlen, solche Aufträge beim Börsentag protokollieren zu lassen.)

Bei Mietwohnungen kann das schriftliche Festhalten mit vorgegebenen Text entfallen. (Es wird jedoch empfohlen, solche Aufträge beim Börsentag protokollieren zu lassen.)

4) Aufträge von Kollegen außerhalb der Börse (Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass der ausserbörsliche Kollege laut §9/b/1ff BO, den Objektschutz verlieren kann.)

5) Ausländische Immobilien

6) Immobilien im Eigenbesitz des Börsenmitgliedes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle eigenen Objekte nach Maßgabe der oben angeführten Bestimmungen mit vollständigen Daten längstens binnen drei Tagen ab Entgegennahme des Auftrages (Auftragsbestätigung) in den gemeinsamen (EDV-gestützten) Objektpool der Börse einzubringen und den Kollegen bekannt zu machen. Diese Einbringung wird für alle anderen Börsenkollegen nach weiteren drei Arbeitstagen (Vorlauf des Einbringers) in den Zuordnungen oder bei der Blitzauskunft sichtbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von einem anderen Mitglied allenfalls gewünschten mündliche Ergänzungen oder sonstigen zweckdienlichen Auskünfte hinsichtlich der eingebrachten Objekte zu erteilen. Jedes Börsenmitglied ist verpflichtet ein ihm von einem Börsenkollegen schriftlich übermitteltes verbindliches Kauf- bzw. Mietanbot unverzüglich an seinen Auftraggeber weiterzuleiten. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, die von ihm eingebrachten Angebote und Nachfragen außerhalb der Börse mit selbstgefundenen Interessenten durchzuführen.

## §7 Auftragsformulare

1) Vermittlungsaufträge, welche in die Börse einzubringende Angebote oder Nachfragen betreffen, sollen unter Verwendung von Börsenformularen abgewickelt werden, die vom Vorstand der Börse genehmigt sind.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jedem Auftrag und Anbot die in der Börse aufliegenden Merkblätter sowie jedem Auftrag darüber hinaus eine Mitgliederliste beizulegen.

## §8 Börsenfähigkeit

Die Börsenfähigkeit ist hinsichtlich einbringungspflichtiger Objekte die Voraussetzung für die Bearbeitung durch die eigene Kanzlei sowie für das Anbieten durch die Börsenkollegen, mit anderen Worten: Objekte, für die Einbringungspflicht besteht, dürfen ohne die Voraussetzungen für die Börsenfähigkeit auch nicht selbst bearbeitet werden.

Voraussetzungen für die Börsenfähigkeit sind:

1) Einhaltung des Maklergesetzes und der Maklerverordnung

2) schriftlicher Alleinauftrag oder schriftlicher schlichter Vermittlungsauftrag oder mündlicher Auftrag mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Makler

---



Alle mündlichen Aufträge, d.h. auch solche, bei denen eine Auftragsbestätigung nicht gegenbestätigt wurde, begründen bereits aufgrund der Börsenordnung die Haftung des Einbringers für die Richtigkeit des Auftrages. Die Haftung kann jedoch durch besonderen Hinweis auf die Unsicherheit des Auftrages ausgeschlossen werden (eigenes Kennzeichen in der EDV)

3) Eingabe von Mindestdaten entsprechend den jeweils zu definierenden Pflichtfeldern, insbesondere eine für den Interessenten ausreichende, dem Objekt entsprechende Objektbeschreibung (Der Hinweis auf eine erst nochzubringende Objektbeschreibung ist nicht ausreichend).

Die eingegebenen Daten müssen den Vereinbarungen entsprechen.

4) Die Gesamtprovision (Abgeber und Käufer/Mieter) muss mindestens 1 % oder eine Bruttomonatsmiete betragen.

5) Eine Besichtigungsmöglichkeit sowie eine Reaktion auf Angebote muss binnen angemessener Frist gewährleistet sein.

6) Die Konditionen des Angebotes dürfen die Durchführung des Auftrages z. B. wegen wesentlich überhöhten Preis nicht objektiv hindern.

Einwendungen gegen die Börsfähigkeit eines eingebrachten Börsenauftrages können an den beiden Börsentagen geltend gemacht werden, welche der Übertragung des betreffenden Objektes in der EDV folgen. Über die Einwendungen entscheiden die anwesenden bzw. die vertretenen Börsenmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

## §9 Objektschutz

Grundsätzlich genießt jedes Mitglied hinsichtlich der von ihm allein oder gemeinsam mit Kollegen eingebrachten Objekte gegenüber allen anderen Börsenmitgliedern den Objektschutz.

Doppeleinbringung:

Es ist jedoch auch möglich, dass zwei oder mehrere Kollegen einen Auftrag gleichzeitig erhalten und diesen Auftrag in den Objektpool einbringen. Den übrigen Börsenmitgliedern bleibt sodann freigestellt mit welchen der einbringenden Kollegen sie ein Börsengeschäft abwickeln wollen.

Die gleichzeitige Einbringung ist dann gegeben, wenn ein oder mehrere Kollegen die Verhandlungen mit einem Auftraggeber über ein zum Verkauf, oder zur Vermietung stehenden Objektes im Objektpool anmelden und dann einen Auftrag erwirken können. Diese Anmeldung ist für Kollegen generell nicht ersichtlich und abfragbar. Sollte jedoch ein oder mehrere Kollegen mit dem selben Auftraggeber verhandeln und diese Verhandlungen anmelden, so erfolgt ein Hinweis auf die ebenfalls verhandelnden Kollegen.

Nachdem ein verhandelnder Kollege einen Auftrag erwirken konnte und diesen in den Objektpool der Börse einbringt, verbleiben den vor diesem Zeitpunkt angemeldeten Kollegen 3 Arbeitstage um Ihren Auftrag ebenfalls einzubringen. Sollte diese Frist verstreichen so erlangen jene Kollegen welche zwar Verhandlungen angemeldet, jedoch fristgerecht keinen gleich- oder höherwertigen Auftrag erwirken konnten, keinen Objektschutz. Sie

---



sind dann ebenfalls verpflichtet mit dem Börsenkollegen das Geschäft abzuwickeln, welcher den Objektschutz erlangt hatte.

a) Der Objektschutz wird grundsätzlich durch die Einbringung eines börsenfähigen Objektes mit einer höheren Auftragsqualität gegenüber allen anderen gleichzeitig erfolgten Doppelinbringungen, betreffend dasselbe Objekt, erworben. Für die Auftragsqualität soll folgende Reihung gelten:

1) Alleinvermittlungsauftrag mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten (bei kürzerer Dauer Behandlung wie ein schlichter Vermittlungsauftrag)

2) Vorzug ist dem Kollegen zu geben der die bessere Auftragsqualität vorweist. Der niedrigere Preis (Verkaufspreis abzüglich Provision, bzw Jahresmiete abzüglich Provision) ist die bessere Auftragsqualität.

3) Aufträge mit Haftungsausschluss

4) Wenn gemäß 1. bis 3. eine absolut gleiche Auftragsqualität erreicht wurde ist der Kollege zu konsultieren.

Ist eine Regelung nicht möglich, so ist der nächste Börsentag mit der Sachlage zu befassen und dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Der Objektschutz geht in folgenden Fällen verloren:

1) Automatisch mangels irgendeiner Bearbeitung innerhalb der letzten sechs Monate (keine Aktivität am PC - das Anbot eines Börsenkollegen gilt nicht als Aktivität). Folge: bringt ein Kollege das Objekt nach dieser Frist ein, genießt er den Objektschutz, das alte Objekt kann vom einbringenden Kollegen allerdings selbständig weiterbearbeitet werden. Die Durchführung einer Aktivität durch den Ersteinbringer nach Ablauf von 6 Monaten führt zum Wiedererlangen des Objektschutzes, wenn zwischenzeitig nicht ein anderer Kollege dasselbe Objekt eingebracht hat.

2) Wenn ein Kollege aufgrund eines schriftlichen Auftrages das in Relation zur Provision gewichtete Entgelt ( Das in Relation zur gewichteten Provision gesetzte geringere Entgelt (.) ) mindestens um 25 % reduzieren konnte.

Ermittelt wird die Relation wie folgt:

Verkauf einer Immobilie: Kaufpreis abzüglich 7facher Abgeberprovision,

Ein Kaufpreis von ÖS 1 Mio mit 3% Abgeberprovision ist demnach gleichwertig einem Kaufpreis von ÖS 790.000,-- und keiner Abgeberprovision

Vermietung eines Objektes: 15fache Monatsmiete abzüglich Abgeberprovision

Eine Monatsmiete von ÖS 12.000,-- mit 3 Monatsmieten Abgeberprovision ist demnach gleichwertig einer Monatsmiete von ÖS 9.600,-- und keiner Abgeberprovision.

Bezugsgröße ist jeweils der letzte aktuelle in der EDV übertragene Preis. Der Kollege, welcher die Preisreduktion erreichen konnten, hat den ersten Kollegen schriftlich unter Bekanntgabe, auf welche Weise der Kontakt zum Auftraggeber zustande gekommen ist, zu informieren. Im Streitfall erfolgt eine Entscheidung am nächsten Börsentag, wobei Anwesenheitspflicht für die beiden beteiligten Kollegen besteht. Der Kollege, dem die Preisreduktion gelungen ist, trägt die Beweislast, wonach er nicht aktiv an den Kunden herantreten ist.



3) Kündigung des Auftrages (schriftlich oder mündlich), Zeitablauf, Zweckerreichung oder Auftraggeberwechsel (Eigentümer- oder Mieterwechsel)

4) Der Objektschutz für einen Auftrag mit Haftungsausschluss geht verloren, wenn ein Kollege das Objekt aufgrund eines schriftlichen Auftrages ohne Haftungsausschluss einbringen kann (eine Auftragsbestätigung reicht nicht aus).

Ein Weiterbearbeiten nach Verlust des Objektschutzes ist für den Ersteinbringer nur auf Kollegengeschäftsbasis möglich. Der Verlust des Objektschutzes gemäß Unterpunkt 1. und 2. gilt nicht bei Alleinaufträgen. Der Verlust des Objektschutzes gemäß Unterpunkt 2. gilt auch dann nicht, wenn der Kollege, dem die Preisreduktion gelingt, in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zu einem Pfandgläubiger, der auf dem gegenständlichen Objekt besichert ist, steht.

Während der Dauer des Objektschutzes darf das betreffende Angebot ohne Zustimmung des einbringenden Mitgliedes weder an einen anderen Makler außerhalb der Börse zur Bearbeitung weitergegeben noch darf mit dem Auftraggeber des einbringenden Mitgliedes Kontakt aufgenommen werden. Die Insertion dieses Angebotes sowie jede andere Werbetätigkeit darf nur mit Zustimmung des einbringenden Börsenmitgliedes erfolgen.

Wird ein Auftrag nach Ende des Objektschutzes gemäß den Punkten 3) und 4) während der darauf folgenden 3 Monate von einem anderen Mitglied neuerlich eingebracht, so bleibt jenem Börsenmitglied, welches das betreffende Angebot in die Börse eingebracht hat, der Anspruch auf ein Viertel der dadurch insgesamt ins Verdienen gebrachten Provision gewahrt. Wird das Geschäft als Börsengeschäft mit Provisionsteilung realisiert, verbleiben dem ersten Kollegen statt 25 % nur 15 % der erzielten Provision. Sind bei wiederholten Neueinbringungen jeweils die Voraussetzungen für die Beteiligung des ursprünglichen Kollegen gegeben, ist die 25 %ige respektive 15 %ige Beteiligung auf alle ursprünglichen Kollegen nach Köpfen aufzuteilen.

## §10 Interessentenschutz

Der Abschluss eines Geschäftes, für das die Zuführung des Interessenten durch einen Kollegen kausal war innerhalb von 6 Monaten ab Zuführung des Interessenten führt zur Provisionsteilung respektive bei Geschäft mit einem Objekt eines Börsenkollegen zu einer Drittelung (ausgenommen ausdrückliche Vereinbarung einer abweichenden Regelung mit einem Kollegen). Der Kollege, dem der Interessent zugeführt wurde, hat die fehlende Kausalität zu beweisen, um die Provisionsteilung zu vermeiden (Umkehr der Beweislast).

## §11 Allgemeiner Kundenschutz

Die aktive Kontaktaufnahme eines Kollegen mit dem Auftraggeber (Abgeber oder Interessent) eines anderen Kollegen ohne dessen Zustimmung ist unzulässig, ausgenommen der

---





Auftraggeber ist als Abgeber oder Interessent des einen Kollegen in der EDV bereits gespeichert. Gegenüber dem Auftraggeber eines Kollegen ist das unaufgeforderte Anbieten von Objekten und das unaufgeforderte Angeben der eigenen Daten (wie beispielsweise das Ausfolgen der eigenen Visitenkarte) verboten. In jedem Fall eines auf Anforderung des Kunden gelegten Angebotes ist der Kollege zu verständigen. In jedem Fall, d. h. auch im oben angeführten Ausnahmefall, ist die objektspezifische Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber des Kollegen ohne dessen Zustimmung, insbesondere die Ausforschung des Abgebers eines anonymisiert eingebrachten Objektes ausdrücklich verboten. Auch wenn der Abgeber persönlich bekannt und in der EDV als eigener Kunde gespeichert ist, darf zu ihm kein Kontakt bezüglich Objekten erfolgen, die von einem anderen Kollegen eingebracht wurden, wenn nicht der andere Kollege der Kontaktaufnahme zugestimmt hat. Unbeschadet sonstiger Sanktionen fließen alle durch die Verletzung dieser Bestimmungen fakturierbaren Provisionen dem anderen Kollegen zu. Bei begründeten Verdacht auf Entzug von Daten ist der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes zur Einsichtnahme in die betreffenden Daten des Mitgliedes ermächtigt.

## §12 Provisionen

Alle Börsengeschäfte gelten als Gemeinschaftsgeschäfte der an ihrer Durchführung beteiligten Börsenmitglieder. Provisionen werden mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet des Provisionsanspruches gemäß §9 letzter Abs. unter den beteiligten Börsenmitgliedern nach Köpfen geteilt. Höhe und Fälligkeit der Provision ergibt sich aus den mit dem Auftraggeber darüber getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der Einbringlichkeit.

Wenn bei der Vermittlung des Kaufes oder Verkaufes eines Objektes die Abgeber- oder die Käuferprovision geringer als 1 % ist, wird die Gesamtprovision im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zu Lasten desjenigen Kollegen geteilt, der die Provision eingebracht hat, welche geringer als 1 % ist.

Wenn bei der Vermittlung eines Mietobjektes die Vermieter- oder die Mieterprovision geringer als eine Nettomonatsmiete ist, wird die Gesamtprovision im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zu Lasten desjenigen Kollegen geteilt, der jene Provision eingebracht hat, welche geringer als eine Nettomonatsmiete ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind bis auf weiteres nur Wohnimmobilien ohne Büroernennung (Bei Wohnimmobilien besteht ein generelles Teilungsverhältnis von 50/50 der ins Verdienen gebrachten Gesamtprovision).

Bei Geschäften mit Kollegen außerhalb der Börse ist, wenn keine andere Vereinbarung bestehen, die Provision in der Weise zu teilen, dass, sollte die Außenprovision geringer als 1% des Kaufpreises oder weniger als eine Monatsmiete sein, die Außenprovision zu Lasten des Provisionsanteiles jenes Börsenkollegen geht, der den Kontakt mit dem Kollegen außerhalb der Börse hergestellt hat (mit anderen Worten, dem anderen Börsenkollegen verbleiben die vollen 50 %). In allen anderen Fällen gilt eine Drittelteilung.

Muss zur Hereinbringung einer Provision der Klageweg beschritten werden, so ist hierfür das Einverständnis der beteiligten Börsenmitglieder erforderlich. Allenfalls notwendige

---



Kostenvorschüsse für das Gerichtsverfahren und entstandener Prozesskosten sind von den beteiligten Börsenmitgliedern nach Provisionsanteilen zu tragen, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Die Rechtsverfolgung gegenüber eigenen Kunden ist auch ohne der Zustimmung des Kollegen möglich, in diesem Fall erfolgt sie auf eigenes Risiko, d.h. mangels Zustimmung des Kollegen hat dieser keinen Anspruch auf Kollegenbeteiligung im Erfolgsfall. Bei Verweigerung der Zustimmung zur Rechtsverfolgung gegenüber dem eigenen Kunden ist dem Kollegen der auf diesen entfallende Provisionsanteil, vermindert um einen 25 %igen Risikoabschlag, auszuführen. Bei, unter Zustimmung des Kollegen erfolgter Rechtsverfolgung werden jene Verfahrenskosten welche nicht auf den zahlungsunwilligen Kunden überwältzt werden können unter den Kollegen nach Köpfen geteilt.

### §13 Verschwiegenheitspflicht

Die Börsenmitglieder und Börsenvertreter sind zur Verschwiegenheit über allen Ihnen aus dem Börsenverkehr bekannt gewordenen Tatsachen, deren Mitteilungen zum Nachteil gereichen könnten, verpflichtet.

### §14 Datenwartung

Jeder Kollege ist verpflichtet, die von seiner Kanzlei eingegebenen Objektdaten und Auftragsdaten regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und eingetretene Änderungen unverzüglich einzugeben. Alle Aktualitätsmerkmale außer „aktiv“ sind auf Anfrage zu begründen. Bei Zustandekommen des Geschäftes ist das Objekt unter zwingender Angabe des Käufers respektive Mieters und unter Richtigstellung der Objektdaten (Kaufpreis/Miete, Provision) abzumelden. Wird das Objekt abgemeldet, weil das Geschäft ohne Mitwirkung des Kollegen zustande gekommen ist, hat dieser den tatsächlichen Käufer/Mieter in die EDV einzugeben, sofern ihm dieser bekannt ist oder mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln ausgeforscht werden kann. Jeder beteiligte Börsenkollege ist berechtigt, die Käufer/Mieterdaten in einem solchen Fall auszuforschen. Jeder Börsenkollege hat, auch wenn er an dem Vermittlungsfall bisher nicht mitgewirkt hat, den Anspruch auf 25 % der Provision, die dadurch erzielt und einbringlich gemacht worden ist, damit er den von den Parteien des Geschäftes bestrittenen Provisionsanspruch nachweisen konnte.

### §15 Gehilfenhaftung

Jeder Kollege haftet für die Einhaltung der Statuten und der Börsenordnung durch seine Mitarbeiter und alle Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Er hat alle bestehenden Mitarbeiter durch schriftliche Weisung, alle neueintretenden Mitarbeiter bereits im Dienst- oder Werkvertrag zur Einhaltung der Statuten und der Börsenordnung

---



zu verpflichten. Alle Mitarbeiter und Werkvertragnehmer jedes Kollegen haben verpflichtend an einer Schulung über die Statuten und die Börsenordnung, alle neu eintretenden Mitarbeiter und Werkvertragnehmer auch über die richtige Programmbedienung teilzunehmen.

### §16 Offenlegung des Auftragsverhältnisses

Jeder Börsenkollege ist verpflichtet, die Daten und Unterlagen über erteilte Aufträge und vermittelte Geschäfte im Anlassfall dem beteiligten Kollegen respektive bei Nichteinigung mit diesem dem Zulassungsausschuss jeweils auf Aufforderung vorzulegen. Der beteiligte Kollege und der Zulassungsausschuss ist zur absoluten Verschwiegenheit betreffend dieser Daten verpflichtet.

### §17 Meldepflicht

Jeder Börsenkollege ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Werkvertragnehmer sowie jeden Wechsel im Stand derselben binnen 14 Tagen dem Zulassungsausschuss zu melden.

### §18 Verletzungen der Börsenordnung

Verletzungen der Börsenordnung haben Sanktionen nach Maßgabe von § 11 der Statuten zur Folge. Streitigkeiten zwischen den Börsenmitgliedern, die sich aus der Teilnahme am Börsenverkehr ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges dem Schiedsgericht der Wiener Immobilienbörse zur Entscheidung vorzulegen.

---